



Jahres- und Erneuerungsgebühren ab 1. Juli 2014

Für die Aufrechterhaltung von Schutzrechten sind bei nationalen Gebrauchsmustern Jahresgebühren zu zahlen, wobei hier eine jährliche Zahlung erfolgen muss.

Verwendungszweck

Bei der Zahlung müssen Sie unbedingt die Registernummer samt Art des Schutzrechtes und den Hinweis „Jahresgebühr“ als Verwendungszweck auf dem Überweisungs- bzw. Einzahlungsbeleg angeben. Sonst könnte es geschehen, dass trotz Einzahlung der Gebühr das Schutzrecht erlischt.

Beispiel: Gebrauchsmuster Nr. E 123456 Jahresgebühr

Sollten Sie mehrere Jahresgebühren einer Schutzrechtsart zahlen wollen, so können Sie auch Einzahlungslisten an die Gebührenkontrolle des Österreichischen Patentamtes schicken oder faxen. Auch gemailte Listen vorzugsweise in Form einer Excel-Tabelle werden von uns gelesen und bearbeitet.

Sie können die Jahresgebühren für ein bestimmtes Schutzrecht über das Auskunftsportal [see.ip \(http://see-ip.patentamt.at\)](http://see-ip.patentamt.at) abfragen.

Um das Schutzrecht abzufragen, geben Sie bitte in das entsprechende Feld das Aktenzeichen oder die Registernummer ein und drücken Sie die Enter-Taste.

Ein Tipp: dieses Programm kann auch dazu verwendet werden, um bereits getätigte Einzahlungen zu überprüfen – Sie sehen dann (entsprechend den Schutzrechten) die neue Fälligkeit, d. h. die Erneuerungs- oder Jahresgebühren wurden für das laufende Jahr richtig eingezahlt.

Bankverbindung / Rechtzeitigkeit, Fälligkeit

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)
IBAN: AT750100000005160000
BIC: BUNDATWW

Zahlungen können nur mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Österreichischen Patentamtes erfolgen (Überweisungsspesen sind vom Einzahler zu tragen – das Österreichische Patentamt hat den vollen Betrag zu erhalten!). Andere Zahlungsarten (z.B. Scheck) sind nicht möglich. Die Zahlung ist dann als rechtzeitig anzusehen, wenn die Zahlung spätestens am Fälligkeitstag dem Österreichischen Patentamt gutgebucht wurde, d. h. der Valutatag der Gutschrift beim Österreichischen Patentamt ist maßgeblich. Wir empfehlen Ihnen, Überweisungen spätestens eine Woche (im internationalen Zahlungsverkehr zwei Wochen) vor Fälligkeit durchzuführen.

Die Zahlung von Jahres- und Erneuerungsgebühren kann jeder vornehmen, der an der Aufrechterhaltung des Schutzrechtes interessiert ist.

JAHRESGEBÜHR FÜR GEBRAUCHSMUSTER

Fälligkeit:

Die Fälligkeit der Jahresgebühren richtet sich nach dem Anmeldetag des Gebrauchsmusters.

Die Jahresgebühren für Gebrauchsmuster können frühestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag und bis maximal sechs Monate nach dem Fälligkeitstag überwiesen bzw. eingezahlt werden.

Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist die Jahresgebühr inklusive eines 20%-igen Zuschlags zu entrichten (bitte beachten Sie die „Rechtzeitigkeit der Zahlung“ – siehe Seite 1). Ist die Jahresgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so erlischt das Gebrauchsmuster.

Die Jahresgebühren sind nach Registrierung ab dem vierten Jahr (gerechnet vom letzten Tag des Anmeldemonats) von Jahr zu Jahr im Vorhinein zu zahlen.

Die Jahresgebühren sind jeweils am letzten Tag des Anmeldemonats fällig.

Beispiel: Das Gebrauchsmuster wurde am 17. Januar 2005 angemeldet und am 2. Juli 2005 registriert. Fälligkeitstag für die Jahresgebühreneinzahlungen ist der 31. Januar. Die erste Jahresgebühreneinzahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Januar 2008 fällig (die weiteren Jahresgebühren werden jeweils am 31. Januar der folgenden Jahre fällig).

Dauert das Anmeldeverfahren länger, so sind nur für die nach der Erteilung liegenden Jahre Jahresgebühren zu zahlen.

Beispiel: Das Gebrauchsmuster wurde am 14. Juli 2004 angemeldet und am 16. September 2009 registriert. Fälligkeitstag für die Jahresgebühreneinzahlungen ist der 31. Juli. Die erste Jahresgebühreneinzahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Juli 2010 fällig (die weiteren Jahresgebühren jeweils am 31. Juli der folgenden Jahre fällig). Es ist die 7. Jahresgebühr zu zahlen.

Besonderheiten

Die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr kann bis maximal sechs Monate nach Fälligkeit ohne den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Achtung: bei Fristversäumnis erlischt das Gebrauchsmuster.

Anstelle der Jahresgebühren können auch Pauschalgebühren für das 4. – 6. Jahr und für das 7. – 10. Jahr gezahlt werden. Der Fälligkeitstag für Pauschalzahlung entspricht dem Fälligkeitstag für die vierte bzw. siebente Jahresgebühr.

Gebrauchsmuster					
Jahr	Gebühr in EUR		Pauschale	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag		Grundgebühr	mit Zuschlag
2.	0,00		4. bis 6. Jahr	376,00	
3.	0,00		7. bis 10. Jahr	1.410,00	1.692,00
4.	52,00				
5.	104,00	124,80			
6.	261,00	313,20			
7.	313,00	375,60			
8.	365,00	438,00			
9.	417,00	500,40			
10.	470,00	564,00			